

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes der Pressecker Gruppe im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die drei Tiefbrunnen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Pressecker Gruppe“**

Anlage

1 Lageplan M = 1 : 5.000 zur Wasserschutzgebietsverordnung vom 08. Juli 1993

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes der Pressecker Gruppe im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die drei Tiefbrunnen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Pressecker Gruppe“, erlässt das Landratsamt Kulmbach gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 G zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1237), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226), folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung

1. Auf allen Grundstücken, die gemäß Verordnung vom 08. Juli 1993 über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Presseck für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pressecker Gruppe innerhalb der Engeren Schutzzone liegen (siehe Anlage, Lageplan M= 1 : 5.000), ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen, klärschlammhaltigen Düngemitteln und Festmistkompost mit sofortiger Wirkung verboten.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Entschädigung und Ausgleich
 - 3.1. Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Entschädigung zu leisten.
 - 3.2. Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist nach § 52 Abs. 5 WHG für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.
4. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG sowie Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zuwiderhandelt.
5. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald eine Verordnung über ein Wasserschutzgebiet in Kraft tritt, welches den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach, und dem Markt Presseck, Marktplatz 8, 95355 Presseck, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Website des Landratsamts Kulmbach (<https://www.landkreis-kulmbach.de/tourismus-wirtschaft-verkehr/umweltschutz-wasserrecht/ueberschwemmungsgebiete/wasserschutzgebiete>) abrufbar.

Gründe:

I.

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes der Pressecker Gruppe wurde mit Verordnung des Landratsamtes Kulmbach vom 08. Juli 1993 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die Verordnung wurde im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 28. Juli 1993 bekanntgemacht. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung enthält keine Bestimmungen, die das Ausbringen von Wirtschaftsdünger in der Engeren Schutzzone vollständig verbieten.

Das Landratsamt Kulmbach hat deshalb mit Allgemeinverfügung vom 11.12.2017, in Kraft getreten am 23.12.2017, zur Verringerung der Gefahr der Verunreinigung des Trinkwassers eine vorläufige Anordnung gemäß § 52 Abs. 1 WHG bezüglich des Verbotes des Düngens mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes im Gemeindegebiet Presseck für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pressecker Gruppe erlassen. Diese vorläufige Anordnung ist zum 22.12.2021 ausgelaufen.

Da die Erstellung von Planunterlagen zur Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik noch Zeit in Anspruch nehmen wird, fehlt es bis zu diesem Zeitpunkt an einer ausreichenden Unterschutzzstellung der Wasserversorgung.

Der Wasserversorger, das Wasserwirtschaftsamt Hof und das Staatliche Gesundheitsamt befürworten deshalb ein weiteres Ausbringungsverbot zur Sicherstellung der Wasserversorgung.

II.

1. Das Landratsamt Kulmbach ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG können in der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 WHG oder durch behördliche Entscheidung in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden. Der zuständigen Behörde steht nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG ein Wahlrecht zu, in welcher Rechtsform sie eine Schutzanordnung erlässt. Eine Entscheidung kann auch in Gestalt einer Allgemeinverfügung ergehen, da es sich um eine einzelfallbezogene Entscheidung handelt, die anlassbezogen einen örtlich, zeitlich und inhaltlich begrenzten Sachverhalt, nämlich die Nutzung der von der Verordnung erfassten Flächen, regelt. Mit dem Instrument der Allgemeinverfügung kann rasch auf erkannte Defizite oder Gefahren für die Trinkwassergewinnung reagiert werden.

Nach Mitteilung des Wasserversorgers wird die Erstellung von Planunterlagen zur Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus nachvollziehbaren Gründen noch Zeit in Anspruch nehmen. Der Wasserversorger, das Wasserwirtschaftsamt Hof und das Staatliche Gesundheitsamt befürworten deshalb ein weiteres befristetes Ausbringungsverbot zur Sicherstellung der Wasserversorgung.

Handlungen der unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung genannten Art in der Engeren Schutzzone des vorliegenden Wasserschutzgebietes bergen ein hohes hygienisches Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Das den §§ 51, 52 WHG zu Grunde liegende Vorsorgeprinzip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem - soweit möglich - intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Die Ausbringung von keimbelasteten Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Diese Gefahr besteht auch weiterhin. Wegen der Gefährdung des geförderten und in anderen Fällen bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden.

Die durch Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen sind zur Erreichung des gewünschten Zweckes geeignet. Insbesondere werden sich Grenzen der mit Verordnung vom 08. Juli 1993 festgesetzten Engeren Schutzzone nach den derzeitigen Erkenntnissen auch im Rahmen einer Neuausweisung des Wasserschutzgebietes nur geringfügig ändern, sodass die derzeitige Engere Schutzzone mit den unter Ziffer 1 genannten Verboten ein hohes Schutzniveau gewährleisten kann.

Zur Sicherstellung einer für Trinkwasserzwecke geeigneten Rohwasserqualität stehen keine mildereren Mittel zur Verfügung. Insbesondere steht der Schutzbedürftigkeit des Grundwassers und somit der Erforderlichkeit der Anordnung nicht entgegen, dass ggf. zusätzliche Anstrengungen zur Nutzbarmachung als Trinkwasser betrieben werden (technische Aufbereitung).

Die Bedeutung einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Wohl der Allgemeinheit und ein bestmöglicher Schutz des Trinkwasservorkommens überwiegt die privaten Interessen an einer ungehinderten Ausbringung der unter Ziffer 1 genannten Stoffe.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Befristung erlassen werden. Im vorliegenden Fall erscheint eine Befristung der Allgemeinverfügung bis zum Inkrafttreten einer Verordnung über ein Wasserschutzgebiet, welches den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, angemessen, da bis zu diesem Zeitpunkt das Erfordernis der unter Ziffer 1 verfüigten Regelung besteht.

2. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren potentiellen Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Die Anordnung dient der Vermeidung von Trinkwasserverunreinigung, welches zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt wird. Bei Abwägung des Interesses der Grundstückseigentümer an einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der vorläufigen

Anordnung (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes (GG)) mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherstellung einer ausreichenden Trinkwasserqualität und dem bestmöglichen Schutz des Trinkwasservorkommens vor Verunreinigungen überwiegt das öffentliche Interesse der Grundstückseigentümer.

Ein Zuwarten bis zur Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist nicht hinnehmbar, da aufgrund dessen die Gefahr der Trinkwasserverunreinigung durch den Eintrag von den unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung genannten Stoffen droht.

3. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verunreinigung des Trinkwassers zeitnah zu verhindern, wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 14.10.2022 wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 30.09.2022
Landratsamt Kulmbach

Hempfling
Regierungsdirektor